

**Bachetzky-Knust, Iris (IM)**

---

**Von:** Bachetzky-Knust, Iris (IM)  
**Gesendet:** Donnerstag, 12. Juli 2018 16:07  
**An:** ZF IM BüroleitungAbteilung4 (IM)  
**Cc:** Stuckmann, Nicole (IM); Vorsteher, Jens (IM); Wewer, Martin (IM);  
Tempelmann, Michaela (IM)  
**Betreff:** RWE Gesprächsvorbereitung Minister - Ergänzung 402  
**Anlagen:** 180711Gesprächsvorbereitung Minister 1.0.docx

Liebe Frau Stötzl,

anbei die ergänzte Vorlage - siehe Punkt 1.5 NEU (statt vorher 1.5 + 1.6).

Die Mail einschl. Vermerk der Kanzlei hatte ich Frau Dr. Lesmeister heute Morgen weitergeleitet.

Ggfs. bietet es sich an, dass diese in ihrer persönlichen Vorbereitung enthalten sind.

Beste Grüße,  
Iris Bachetzky

## Gesprächsvorbereitung Hambacher Forst

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Hintergrund

Der Tagebau Hambach liegt zwischen Jülich im Kreis Düren und Eisdorf im Rhein-Erft-Kreis. Zum Abbau der Braunkohle wurden Ortschaften umgesiedelt, die Autobahn A 4 sowie die Hambachbahn (Transport der Braunkohle zu den Kraftwerken) und ein Teil der Bundesstraße 477 verlegt.

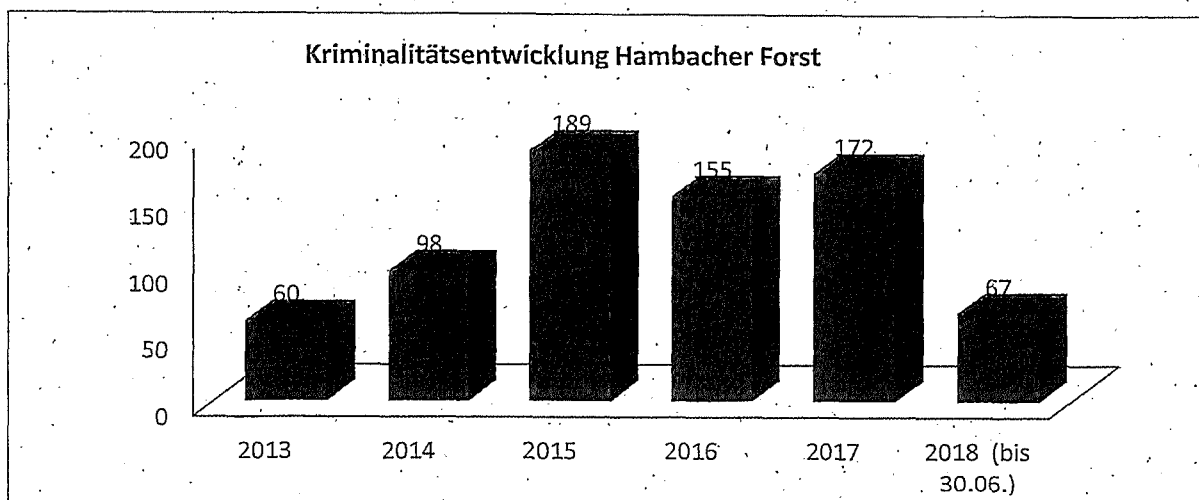
#### 1.2. Hauptbetriebsplan 2018 - 2020

Am 29.03.2018 hat die NRW-weit für Bergbau zuständige Bezirksregierung Arnsberg den Hauptbetriebsplan 2018 - 2020 für den Tagebau Hambach im Rheinischen Braunkohlerevier genehmigt.

Die Genehmigung bildet die Grundlage für den Weiterbetrieb des Braunkohletagebaus vom 01.04.2018 - 31.12.2020. Aus Gründen des Naturschutzes beginnt die Rodungsphase ab dem 01.10.2018 und soll bis zum 28.02.2019 durchgeführt werden. Die genehmigte Rodungsfläche umfasst gut 100 Hektar von ca. 190 Hektar des Restwaldes.

#### 1.3. Kriminalitätsentwicklung

In den letzten Jahren kam es zu teils erheblichen Straftaten, die in ihrer Intensität stark zugenommen haben. Die Störer gingen dabei zunehmend konspirativ (Verummung, Unkenntlichmachung der Papillarlinien zwecks Erschwerung der Identifizierung) und gewaltbereit gegenüber Sachen und Personen vor. So wurden Molotowcocktails, Zwillen und Krähenfüße verwendet, massive Tunnel, Erdlöcher und Barrikaden sowie Depots gebaut. Rückzugsorte stellen das Wiesencamp sowie die Baumhäuser dar.



**Anmerkung:** Die Daten sind dynamisch, d.h. das sich die Fallzahlen auch rückwirkend immer noch verändern können. Dies hängt u. a. mit nachträglich bekannt gewordenen Strafanzeigen oder aber auch damit zusammen, dass Straftaten sich nachträglich als nicht politisch motiviert herausgestellt haben.

#### 1.4. Zuständigkeiten

Barrikaden und Hindernisse auf Waldwegen, insbesondere auf Rettungswegen, werden durch die Polizei teils in Amtshilfe für originär zuständige Behörde und teils zur Aufrechterhaltung der eigenen Funktionsfähigkeit (Befahrbarkeit von Einsatz- und Rettungswegen) regelmäßig geräumt. Zusätzlich leistet die Polizei der RWE Power AG Hilfestellung bei der Wahrnehmung der RWE-eigenen Verkehrssicherungspflichten.

Die jeweilige Identifizierung der originär zuständigen Behörden insbesondere bei der Räumung von Baumhäusern und Barrikaden gestaltet sich dabei seit Jahren schwierig, da der Großteil der betroffenen Behörden eine grundsätzliche Zuständigkeit für sich ablehnt und lediglich in Teilbereichen Verantwortlichkeiten akzeptiert.

Aus diesem Grund hat die ALin 4, Frau Dr. Lesmeister, zu Gesprächen mit anderen Ressorts für den 19.07.2018 und mit den Kommunen am 25.07.2018 eingeladen, um deren aktuelle Positionen zu erfahren, schriftlich zu fixieren und einer rechtlichen Bewertung zu unterziehen.

#### 1.5. Rechtliche Bewertung Referat 402

Mit Datum 05.07.2018 ist ein Antrag der RWE Power AG (RWE) bei verschiedenen kommunalen Behörden, dem PP Aachen als einsatzführende Polizeibehörde und den aus Sicht der RWE Power AG betroffenen Ressorts in Nordrhein-Westfalen eingegangen.

RWE beruft sich darin auf ein aktuelles BGH-Urteil aus dem Jahre 2017. Danach ist die zivilrechtliche Vollstreckung eines Räumungstitels (selbst bei einer rechtswidrigen Besetzung eines Grundstücks) nicht möglich, wenn die Schuldner nicht eindeutig als Adressat zugeordnet werden können. Wegen der ständigen Fluktuation und der damit einhergehenden Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen Besetzern und Besuchern würde sich diese Problematik auch beim Hambacher Forst ergeben. Der Zivilrechtsweg wäre daher in der Tat für RWE nicht erfolgsversprechend.

Zugleich stellt der BGH fest, dass die Eigentümer nicht vollständig „rechtlos“ gestellt sind, weil im zweiten Schritt das Polizei- und Ordnungsrecht greift.

Allerdings geht die Schlussfolgerung von RWE fehl, die Polizei sei in diesem Falle in ihrer originären Zuständigkeit betroffen.

Denn neben der Polizei sind vorrangig die kommunalen Ordnungsbehörden für die Gefahrenabwehr zuständig. Die Polizei ist nur verpflichtet einzuschreiten, soweit ein Handeln der Ordnungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint (§ 1 Abs. 1 PolG, sog. Subsidiaritätsgrundsatz).

Die Behauptung von RWE, die Ordnungsbehörden vor Ort verfügten weder über die personelle noch die sachliche Ausstattung für eine solch groß angelegte Räumungsaktion, führt eben nicht dazu, dass die Polizei primär zuständig wird. Hier liegt insbesondere keine - wie von RWE behauptet - tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Gefahrenabwehr durch die Ordnungsbehörde vor. Denn aufgrund des bestehenden ausreichenden zeitlichen Vorlaufs sind die Ordnungsbehörden in jeden Fall in der Lage, rechtzeitig die Polizei um Unterstützung im Wege der Amtshilfe zu bitten.

Aber auch im Fall einer Amtshilfe durch die Polizei bleibt es bei der primären Zuständigkeit der anfordernden Ordnungsbehörde.

Diese Auffassung hat eine von Abt. 4 beauftragte Kanzlei noch einmal bestätigt.

Zu der darüber hinausgehenden Frage der Mitwirkungspflicht von RWE bei der Räumung hat sich die Kanzlei hingegen zurückhaltend geäußert. Da RWE die Situation vor Ort selbst nicht (rechtlich) verursacht hat, wäre eine Inanspruchnahme nur möglich, wenn RWE als sog. „polizeilicher Nichtstörer“ herangezogen werden könnte. Das ist nur unter den engen Voraussetzungen des § 6 PolG möglich. Die Kanzlei empfiehlt daher vielmehr im Wege einer „politischen Lösung“ an RWE zu appellieren, die Polizei bei der Räumung deutlich wahrnehmbar zu unterstützen.

### 1.6. Vorplanbare Einsatzanlässe in diesem Jahr

- Klimacamp im Rheinland: 11.08.2018 - 22.08.2018
- Camp for future (in Kerpen): 17.08.2018 - 26.08.2018
- Skill-Sharing Camp: Sept./Okt. (noch nicht terminiert)
- Aktionsbündnis Ende Gelände: 26.08.2018 - 28.10.2018

Die Genehmigung des Hauptbetriebsplans 2018 - 2020 wird vom Protestspektrum als „Rodungsfinale“ bewertet. Dementsprechend ist mit einer großen Mobilisierung und massiven Protesten zu rechnen.

Das gilt neben den o. g. Einsatzanlässen für den genannten Zeitraum der tatsächlichen Rodung (Rodungszeitraum 01.10.2018 - 28.02.2019), während dessen mit gewalttätigen Aktionen gegen Personen und Sachen gerechnet werden muss.

Besondere Herausforderungen stellen die Rückzugs-, Deckungs- und Versteckmöglichkeiten des Waldes dar. Die Tatsache, dass der nicht leicht beherrschbare Einsatzraum des Tagebaus in unmittelbarer Nähe liegt, kommt erschwerend hinzu (z. B. fast 40 km Abbruchkante, mehrere Hundert Kilometer Gleis- und Bandanlagen, Anlagen, Geräte).

Für die Polizei stellt der Einsatz eine nicht zu unterschätzende Herausforderung in einsatztaktischer, personeller und materieller sowie in zeitlicher Hinsicht dar.

## 2. Vorschlag zu Kernbotschaften des Ministers

- **Das Thema ist der Landesregierung ein Anliegen!**
- **Wir unterstützen die Rodungen im Rahmen der Amts-/Vollzugshilfe und im Rahmen unserer tatsächlichen Möglichkeiten.**
- **Wir werden alles unternehmen, damit endlich Klarheit über Zuständigkeit und damit Verantwortlichkeit geschaffen wird. Frau Dr. Lesmeister hat dazu am 19.07.2018 andere Ressorts und am 25.07.2018 die kommunalen Vertreter eingeladen.**
- **Die rechtliche Bewertung der RWE Power AG, dass die Polizei originär zuständig ist, wird so nicht geteilt.**

### 3. Vorschlag zur vertiefenden Darstellung von Details durch ALin 4

- **Die Anzahl der Rodungstage muss wesentlich reduziert werden.**

- Nach Planungen der RWE Power AG sollen die Rodungen am 01.10.2018 beginnen und an 50 Werktagen (Montag bis Freitag) durchgeführt werden. Die Wochenenden sind als „Puffer“ vorgesehen.
- Dies würde massive Polizeikräfte an mindestens 50 Werktagen binden.
- **Polizeikräfte sind nicht unbegrenzt verfügbar.**
- **Erste** Überlegungen gehen von deutlich über 1.000 PVB pro Tag aus (Kostenminimum ca. 750.000 € pro Tag).

- **Die eingesetzten Rodungs- und Sicherungskräfte müssen - auch im Vorfeld der Rodungsperiode - verdoppelt werden.**

- Die Rodungskapazitäten müssen durch mehr Rodungsteams deutlich erhöht werden.
- Die RWE Power AG plant bis zu 200 Sicherheitskräfte einzusetzen. Es sollten 400 eingesetzt werden.
- Die RWE Power AG RWE ist Eigentümer. Somit obliegt der RWE Power AG die Verkehrssicherungspflicht.
- Der Einsatzraum muss durch Sicherungsmaßnahmen der RWE Power AG beherrschbar sein.

- **Die eingesetzten Rodungs- und Sicherungskräfte müssen 24/7 arbeiten.**

- Komplettausleuchtung des Raumes bzw. an Stellen, an denen nachts mit Übergriffen gerechnet werden muss (östlicher Bereich).
- So soll/kann die Anzahl der Rodungstage reduziert werden.
- Damit würde sich auch die Belastung für die Polizei verringern.

- **Eine verbindliche Planung ist notwendig.**

- Es sollten Zeitpläne festgelegt und Meilensteine vereinbart werden.
- Planungen der RWE Power AG haben sich an den tatsächlichen/personellen Möglichkeiten der Polizei zu orientieren.

- **Rechtliche Forderungen/Anträge müssen durch die RWE Power AG gestellt werden und Handlungsabläufe abgestimmt werden.**

– Die Polizei ist nicht originär zuständig (Ausnahme: § 163 StPO).

- **Fundsachen, die bei Räumungsaktionen zu Tage gefördert werden, müssen durch die RWE Power AG gelagert werden.**